



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EUROPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROOPARLAMENTET



Pressebericht

- **Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen wird weitgehend verboten**
- **Tierversuche minimieren, ohne Nutzen für Menschen zu reduzieren**
- **Neufassung der Richtlinie über Energieverbrauchsangaben**

DE

Pressedienst
Direktion Medien
Direktor - Sprecher: Jaume DUCH GUILLOT
Telefonzentrale: (32-2) 28 33000

Pressebericht 1 - 05.05.2009

www.wahlen2009.eu

Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen wird weitgehend verboten

Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der EU wird weitgehend verboten. Ausnahmen von diesem Verbot gelten nur dann, wenn die Erzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Subsistenz beiträgt. Auch Waren zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien dürfen eingeführt werden.

Im Vorfeld der heutigen Abstimmung konnten Vertreter von Parlament und Ministerrat eine Einigung erzielen, so dass das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und muss neun Monate später angewandt werden. 550 Abgeordnete stimmten für die Verordnung, 49 dagegen, 41 enthielten sich der Stimme.

Robben werden innerhalb und auch außerhalb der EU gejagt, um aus ihnen eine große Bandbreite an Erzeugnissen zu gewinnen: Fleisch, Öl, Organe und Felle. Die daraus hergestellten Produkte, wie unter anderem Textilien aus verarbeiteten Robbenhäuten und -fellen sowie Omega-3-Kapseln, werden auch auf dem Gemeinschaftsmarkt gehandelt, wobei es für Verbraucher schwierig oder gar unmöglich ist, sie von ähnlichen, nicht von Robben stammenden Produkten zu unterscheiden.

Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen EU-weit verboten

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bereits Vorschriften zur Regelung des Handels mit Robbenerzeugnissen erlassen, die den Import und die Herstellung von Robbenerzeugnissen verbieten. Einige Mitgliedstaaten haben allerdings bisher keinerlei diesbezügliche Vorschriften erlassen, stellt das Europäische Parlament fest.

Um die daraus resultierende gegenwärtige Zersplitterung des Binnenmarktes abzuschaffen, bedarf es einer Harmonisierung der Regelungen unter Berücksichtigung des Tierschutzes. Mit der heute verabschiedeten Verordnung werden daher einheitliche Vorschriften für das Inverkehrbringen von Robbenprodukten festgelegt und das Einführen von Robbenerzeugnissen in die EU verboten.

Ausnahmen von der Regel

Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen ist nur in Fällen gestattet, in denen die Erzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Subsistenz beiträgt.

Die Einfuhr von Robbenerzeugnissen ist ferner in solchen Fällen gestattet, in denen die Einfuhr "gelegentlich erfolgt und sich ausschließlich aus Waren zusammensetzt, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind". Dabei dürfen diese Waren ihrer Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

Schließlich ist das Inverkehrbringen auch in denjenigen Fällen gestattet, in denen die betreffenden Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die im nationalen Recht reguliert ist, und die zum alleinigen Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen

betrieben wird. Ein solches Inverkehrbringen ist jedoch nur gestattet, wenn es auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt. Auch hierbei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Sanktionen und Berichterstattung

Sofern gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen wird, sollen Sanktionen verhängt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Die Mitgliedstaaten müssen alle vier Jahre der EU-Kommission über die Maßnahmen, die zur Durchsetzung der Verordnung getroffen wurden, sowie innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf jedes Berichtszeitraums über die Implementierung Bericht erstatten.

Berichterstatterin: Diana WALLIS (ALDE, Großbritannien)
Bericht: (A6-0118/2009) - Handel mit Robbenerzeugnissen
Verfahren: Mitentscheidung, 1. Lesung
Aussprache: Montag, 4.5.2009
Abstimmung: Dienstag, 5.5.2009

Tierversuche minimieren, ohne Nutzen für Menschen zu reduzieren

Das Europäische Parlament hat heute in Erster Lesung zur Richtlinie "zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere" Stellung genommen. Die Abgeordneten sprechen sich dafür aus, die Weiterentwicklung von alternativen Methoden zu ermöglichen und zu fördern und den in "Verfahren" verwendeten Tieren einen möglichst weitgehenden Schutz angedeihen zu lassen.

Die neue Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, "Verfahren" mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist. Verfahren wird definiert als "jede Verwendung eines Tieres zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, die dem Tier unter Umständen Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden zufügen kann und alle Eingriffe einschließt, die dazu führen sollen oder können, dass ein Tier auf eine solche Art geboren wird oder dass eine neue genetisch veränderte Tierlinie geschaffen wird".

Mitgliedstaaten können strengere nationale Maßnahmen anwenden oder solche beschließen, die das Wohlergehen und den Schutz der zu Forschungszwecken verwendeten Tiere verbessern.

Ethische Bewertung von Verfahren

Die Biomedizinforschung erfordert immer noch die Verwendung nichtmenschlicher Primaten in Verfahren. Die Öffentlichkeit hat die größten Bedenken aufgrund der genetischen Nähe

solcher Primaten zum Menschen und ihrer stark ausgeprägten sozialen Fähigkeiten. Deshalb sollte ihre Verwendung ausschließlich in den wesentlichen biomedizinischen Bereichen zulässig sein, die dem Menschen zugute kommen und in denen es noch keine alternativen Methoden gibt.

Aufgrund ihres hohen sinnes-physiologischen und kognitiven Entwicklungsstandes dürfen nichtmenschliche Primaten nicht in Verfahren verwendet werden, es sei denn, dass u. a. der Zweck des Verfahrens nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann, argumentieren die Abgeordneten.

Des Weiteren sollte sicher gestellt sein, dass jede Verwendung von Tieren sowohl aus moralischen als auch wissenschaftlichen Gründen in Verfahren geprüft wird.

Tierversuche nur dann, wenn es keine Alternative gilt

Die Abgeordneten konstatieren, dass Tierversuche nach wie vor ein wichtiges Hilfsmittel sind, um ein hohes Niveau der Forschung im Bereich Bevölkerungsgesundheit sicher zu stellen. Der Einsatz von Tieren in wissenschaftlichen Verfahren sollte aber nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn es keine tierversuchsfreie Alternative gibt, so das Parlament.

Bei den ausgewählten Methoden sollte darauf geachtet werden, dass die geringstmögliche Anzahl von Tieren und die sinnesphysiologisch am wenigsten entwickelten Tiere verwendet werden, die einerseits für zuverlässige Ergebnisse benötigt werden und bei denen andererseits die beste Möglichkeit der Extrapolation auf die Zielarten besteht.

Kriterien für Verfahren

Die Abgeordneten fordern die Mitgliedstaaten auf, sicher zu stellen, dass der Schweregrad von Verfahren als "gering", "mittel" oder "schwer" definiert wird. Bei Verfahren, die als "schwer" eingestuft werden, muss eine wissenschaftliche Begründung geliefert und die Einhaltung ethischer Grundsätze überwacht werden, sofern Schmerz, Leiden oder Ängste voraussichtlich nicht nur vorübergehend sind. Diese Verfahren müssen eine Ausnahme bilden. Zudem dürfen Projekte des Schweregrads "schwer" bzw. Projekte, bei denen nichtmenschliche Primaten verwendet werden, nicht ohne eine vorherige Genehmigung durchgeführt werden.

Tiere, die bereits einem Verfahren unterzogen wurden, dürfen nur dann erneut in einem nicht damit zusammenhängenden Verfahren herangezogen werden, wenn unter anderem das weitere Verfahren als "gering bis mittel" eingestuft wird.

Verwendung von nichtmenschlichen Primaten bei Verfahren einstellen

Die Abgeordneten fordern die Kommission schließlich auf, eine Strategie zur schrittweise erfolgenden Einstellung der Verwendung nichtmenschlicher Primaten zu erarbeiten.

Des Weiteren sollen nationale Zentren mit allen maßgeblichen Interessenvertretern zusammen arbeiten, um zu erreichen, dass alle Tierversuche ersetzt werden.

540 Abgeordnete stimmten für die Richtlinie, 66 dagegen und 34 enthielten sich der Stimme.

*Berichtersteller: Neil PARISH (EVP-ED, Großbritannien)
Bericht: (A6-0240/2009) - Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
Verfahren: Mitentscheidung, 1. Lesung
Aussprache: Montag, 4.5.2009
Abstimmung: Dienstag, 5.5.2009*

Neufassung der Richtlinie über Energieverbrauchsangaben

In Erster Lesung hat das Europäische Parlament über die Novellierung der "Energieverbrauchsangabe-Richtlinie" abgestimmt. Der Geltungsbereich der derzeitigen Richtlinie ist auf Haushaltsgeräte beschränkt und soll nun auf "energieverbrauchsrelevante Produkte" ausgeweitet werden.

"Das Hauptziel der Richtlinie besteht darin, die Verbraucher durch verstärkte Information über die Energie- und Umwelteigenschaften von Erzeugnissen sowie durch Sensibilisierung für die Auswirkungen von Kaufentscheidungen in die Lage zu versetzen, klügere und der Nachhaltigkeit dienlichere Entscheidungen zu treffen. Dies kann dazu beitragen, die Märkte umweltfreundlicher zu machen und dadurch natürliche Ressourcen und die Umwelt zu schonen. Dabei ist ein auf den Lebenszyklus (von der Herstellung bis zur Entsorgung) bezogener, sowohl Energie als auch alle relevanten Umweltaspekte berücksichtigender Ansatz erforderlich", erklärt Berichterstatterin Anni PODIMATA (SPE, Griechenland).

Die Energieverbrauchsangabe-Richtlinie verpflichtet Händler, in den Verkaufsräumen ein vergleichendes Etikett sichtbar auszustellen, aus dem das Energieverbrauchsniveau von Haushaltsgeräten für die Verbraucher ersichtlich ist. Das Energielabel reicht vom "grünen A" (gute Energiebilanz) bis zum "roten G" (schlechte Energiebilanz). Aufgrund des Etiketts können die Verbraucher in effizientere Geräte investieren, deren Betriebskosten niedriger sind und zu Einsparungen führen, die den Preisunterschied mehr als ausgleichen.

Energieverbrauchsrelevante Produkte werden erfasst

Der Geltungsbereich der derzeitigen Richtlinie ist auf Haushaltsgeräte beschränkt und soll deshalb auf "energieverbrauchsrelevante Produkte, einschließlich Bauprodukte, die während des Gebrauchs erhebliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben", ausgeweitet werden. Dies ermöglicht Verbrauchsangaben zu allen energieverbrauchsrelevanten Produkten unter Einbeziehung der Sektoren Haushalt, Gewerbe und Industrie, ebenso zu einigen nicht mit Energie betriebenen Produkten, z. B. Fenster, deren Nutzung mit einem erheblichen Energieeinsparpotenzial verbunden ist.

Werbung muss Energieverbrauch anzeigen

Wenn in der Werbung für energieverbrauchsrelevante Produkte, etwa für Kühlschränke, Waschmaschinen oder Öfen, technische Merkmale angegeben werden, müssen

Informationen über den Energieverbrauch oder die Energieeinsparungen zur Verfügung gestellt oder auf die Energieklasse dieses Produkts hingewiesen werden.

Zudem müssen in sämtlichen technischen Werbeschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte, in denen die technischen Parameter eines Produkts beschrieben sind, insbesondere in technischen Handbüchern oder in Broschüren der Hersteller, die erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung gestellt werden oder ein Hinweis auf das Energieverbrauchsetikett des Produkts enthalten sein.

Steuerliche Anreize

Um an der Energieeffizienz ausgerichtete Entscheidungen zu fördern, können die Mitgliedstaaten bestimmte Anreize setzen. Diese können aus Sicht des EP unter anderem bestehen in Steuergutschriften für Endverbraucher, die Produkte mit hoher Energieeffizienz nutzen, sowie für Unternehmen, die solche Produkte vertreiben und herstellen. Auch eine ermäßigte Mehrwertsteuer auf Werkstoffe und Bauteile, die die Energieeffizienz verbessern, könne in Betracht gezogen werden.

Geltungsdauer mindestens drei und höchstens fünf Jahre

Die Geltungsdauer der auf dem Etikett angegebenen Klassifizierung soll mindestens drei Jahre betragen, darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten, so das EP. Dabei sollen das Tempo, in dem das Produkt Innovation erfährt, und der nächste Termin ihrer Überprüfung auf der Grundlage ihrer Geltungsdauer berücksichtigt werden. Um die Probleme des alten Kennzeichnungssystems zu beseitigen, müssten die Geltungsdauer der auf dem Etikett angegebenen Klassifizierung und der Zeitpunkt der regelmäßig zu wiederholenden Überprüfung festgelegt werden, damit für die Unternehmen vorhersehbare Bedingungen geschaffen werden und gleichzeitig für die Verbraucher Klarheit besteht, so die Begründung der entsprechenden Änderung des EP.

566 Abgeordnete stimmten mit ja, 28 mit nein, 39 enthielten sich der Stimme.

Berichterstatterin: Anni PODIMATA (SPE, Griechenland)

Bericht: (A6-0146/2009) - Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung)


Verfahren: Mitentscheidung, 1. Lesung


Aussprache und Abstimmung: Dienstag, 5.5.2009


Kontakt:

Andreas KLEINER
Referat Redaktion und Veröffentlichung

: Presse-de@europarl.europa.eu


: (0032-2) 28 32266 (BXL)


: (0033-3) 881 72336 (STR)

: (0032) 498 98 33 22

Katrin EICHEL
Referat Redaktion und Veröffentlichung

: Presse-de@europarl.europa.eu

: (0032-2) 28 41027 (BXL)

: (0033-3) 881 73782 (STR)